

Vorlage an den Landrat

Nichtformulierte Initiative «Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassung C in die Schulräte und Sozialhilfebehörden der Baselbieter Gemeinden (Wählbarkeitsinitiative)»; Ablehnung ohne Gegenvorschlag
2025/91

Vom 25. November 2025

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Zwischen dem 23. November 2023 und dem 26. Juni 2024 beschlossen die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Anwil, Biel-Benken, Bottmingen, Häfelfingen, Känerkinden, Langenbruck, Lauwil, Oberdorf, Oltingen, Rünenberg und Zeglingen sowie der Einwohnerrat der Einwohnergemeinde Binningen, die nichtformulierte Initiative «Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassung C in die Schulräte und Sozialhilfebehörden der Baselbieter Gemeinden (Wählbarkeitsinitiative)», welche am 30. Oktober 2024 bei der Landeskanzlei eingereicht wurde. Mit Verfügung vom 28. November 2024 (publiziert im Amtsblatt am [2. Dezember 2024](#)) bestätigte die Landeskanzlei das Zustandekommen der Initiative. In seiner Abklärung vom 6. Februar 2025 kam der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat zum Schluss, dass die formellen und materiellen Erfordernisse der Rechtsgültigkeit erfüllt sind. Am [27. März 2025](#) beschloss der Landrat die Rechtsgültigkeit der Initiative.

Mit der Initiative wird bezweckt, dass die Gemeinden die Möglichkeit erhalten sollen, mittels Anpassung ihrer Gemeindeordnung vorzusehen, dass Einwohnende mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), die zudem seit einer von den Gemeinden selbst zu bestimmenden Anzahl Jahre (Mindestaufenthaltsdauer) den Wohnsitz in der Gemeinde haben, in die Sozialhilfebehörde und den Schulrat der Gemeinde gewählt werden können, bzw. in den gemeinsamen Schulrat oder die gemeinsame Sozialhilfebehörde, an welchen die Gemeinde beteiligt ist.

Die Initiative hätte zur Folge, dass die Einheit des Bürgerrechts bei Ausländerinnen und Ausländern mehrfach verletzt würde: Die Initiative beschränkt sich darauf, in ein öffentliches Amt gewählt zu werden (passives Wahlrecht). Die Möglichkeit, jemanden in ein öffentliches Amt zu wählen (aktives Wahlrecht) sowie das Stimmrecht sind nicht vorgesehen. Damit würden das Stimmrecht sowie das aktive und das passive Wahlrecht auseinanderfallen. Zudem würde das passive Wahlrecht für niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer auf genau zwei Behörden beschränkt. Des Weiteren könnten die Gemeinden unterschiedliche Regelungen vorsehen. Sie könnten selbst entscheiden, ob sie in der Gemeindeordnung die Möglichkeit vorsehen möchten, dass Ausländerinnen und Ausländer in eine der beiden Behörden gewählt werden können. Zudem könnten sie unterschiedliche Regelungen betreffend die für die Wählbarkeit vorausgesetzte Mindestaufenthaltsdauer vorsehen. Dies würde dazu führen, dass den Ausländerinnen und Ausländern, je nachdem in welcher Gemeinde sie wohnen, unterschiedliche politische Rechte zustehen würden. Zugleich würden unterschiedliche Voraussetzungen betreffend Wohnsitzdauer gelten. Um die Einheit des Bürgerrechts zu wahren, wäre eine Ausweitung auf sämtliche politische Rechte konsequent, ebenso die Verpflichtung aller Gemeinden, diese mit denselben Voraussetzungen einzuführen. Dies ist aber nicht Inhalt der Initiative und deshalb nicht angezeigt. Der Landrat hat sich überdies in der Vergangenheit mehrmals gegen eine Ausweitung der politischen Rechte für Ausländerinnen und Ausländer ausgesprochen. Dies insbesondere mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Einbürgerung.

In Bezug auf das Ziel der Initiative, den Gemeinden mehr Handlungsspielraum zu ermöglichen, um das Dauerproblem bei der Besetzung von Milizämtern zu lösen, ist darauf hinzuweisen, dass bereits heute verschiedene Lösungen möglich sind. Eine dieser Möglichkeiten ist die interkommunale Zusammenarbeit. Das Bestreben, den Problemen bei der Besetzung von Behörden durch Ausweitung des passiven Wahlrechts auf Ausländerinnen und Ausländer in lediglich zwei Behörden zu begegnen, erachtet der Regierungsrat nicht als zielführend. Vielmehr bestünde dabei die Gefahr eines Strukturverlusts. Aufgrund dessen empfiehlt der Regierungsrat die nichtformulierte Initiative «Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassung C in die Schulräte und Sozialhilfebehörden der Baselbieter Gemeinden (Wählbarkeitsinitiative)» ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Zusammenfassung	2
1.2.	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	3
2.1.	Ausgangslage	3
2.2.	Politische Rechte	4
2.2.1.	<i>Gesetzliche Grundlagen</i>	4
2.2.2.	<i>Bisherige Vorstösse</i>	5
2.2.3.	<i>Rechtsvergleich</i>	5
2.3.	Würdigung der Initiative	6
2.3.1.	<i>Einheit der Bürgerrechte</i>	6
2.3.2.	<i>Probleme bei der Besetzung der Behörden</i>	7
2.3.3.	<i>Möglichkeit der Einbürgerung</i>	8
2.4.	Stellungnahme des Regierungsrats	9
2.5.	Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung	10
2.6.	Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum	10
2.7.	Finanzielle Auswirkungen	10
2.8.	Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat)	10
3.	Anträge	11
3.1.	Beschluss	11
4.	Anhang	11

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Am 30. Oktober 2024 wurden der Landeskanzlei von Vertreterinnen und Vertretern der Einwohnergemeinde Anwil als federführender Gemeinde der Initiativtext und die Beschlüsse der Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Anwil, Biel-Benken, Bottmingen, Häfelfingen, Känerkinden, Langenbruck, Lauwil, Oberdorf, Oltingen, Rünenberg und Zeglingen sowie des Einwohnerrats der Einwohnergemeinde Binningen zur nichtformulierten Initiative «Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassung C in die Schulräte und Sozialhilfebehörden der Baselbieter Gemeinden (Wählbarkeitsinitiative)» übergeben. Der Empfang des Gemeindebegehrens wurde der federführenden Gemeinde Anwil am 19. November 2024 bestätigt. Die Landeskanzlei verfügte am 28. November 2024 das Zustandekommen der Initiative «Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassung C in die Schulräte und Sozialhilfebehörden der Baselbieter Gemeinden (Wählbarkeitsinitiative)». Die Verfügung wurde im Amtsblatt vom [2. Dezember 2024](#) publiziert.

Die nichtformulierte Initiative in Form einer Gemeindeinitiative hat folgenden Inhalt:

Nichtformulierte Gemeindeinitiative zur Änderung der Kantonsverfassung zur Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) in den Schulrat und die Sozialhilfebehörden ihrer Wohnsitzgemeinde («Wählbarkeitsinitiative»).

- I. *Gestützt auf § 49 Abs. 1 der basellandschaftlichen Kantonsverfassung stellen die unterzeichnenden Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (nichtformulierte Initiative nach § 28 Abs. 3 KV und § 65 Abs. 1 GPR):*

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft sei so zu ändern, dass den Gemeinden die Kompetenz zufällt, mittels Anpassung ihrer Gemeindeordnung vorzusehen, dass Einwohnende mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), die zudem seit einer von den Gemeinden selbst zu bestimmenden Anzahl Jahre (Mindestaufenthaltsdauer) ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, in die Sozialhilfebehörde und den Schulrat der Gemeinde gewählt werden können, bzw. in den gemeinsamen Schulrat oder die gemeinsame Sozialhilfebehörde, an welchen die Gemeinde beteiligt ist.

II. *Federführend ist die Gemeinde Anwil, Schulweg 79, 4469 Anwil.*

Die Gemeindeversammlung ermächtigt den Gemeinderat gemäss § 81c GPR, dieses Begehren jederzeit vorbehaltlos zurückzuziehen.

Mit der Initiative soll somit den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden, das passive Wahlrecht in die Sozialhilfebehörde und den Schulrat auf Einwohnende mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) auszuweiten. Gemäss Medienmitteilung vom 30. Oktober 2024 sei das Ziel der Initiative, über eine Änderung der Kantonsverfassung den Gemeinden mehr Handlungsspielraum zu ermöglichen, um das Dauerproblem bei der Besetzung von Milizämtern zu lösen. Um das Baselbieter Milizwesen in seiner Vielfalt erhalten zu können, sei es nötig, dass Gemeinden auf die Vielfalt ihrer Einwohnenden setzen können. Aufgrund der begehrten «Kann-Regelung» würde die effektive Inanspruchnahme jedoch den Gemeinden überlassen.

2.2. Politische Rechte

2.2.1. Gesetzliche Grundlagen

Die politischen Rechte umfassen das Stimmrecht, das aktive und das passive Wahlrecht sowie die Unterzeichnung von Initiativen, Referendumsbegehren und Wahlvorschlägen. Das aktive Wahlrecht beinhaltet das Recht, jemanden in öffentliche Ämter zu wählen. Das passive Wahlrecht beinhaltet hingegen das Recht, in öffentliche Ämter gewählt zu werden.¹ Die genannten Rechte bestehen auf allen drei Staatsebenen. Die Bundesverfassung schreibt vor, dass der Bund die Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen, die Kantone in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten regeln.²

Gemäss Art. 136 Abs. 1 BV stehen die politischen Rechte in Bundessachen allen Schweizerinnen und Schweizern zu, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind. Alle haben die gleichen politischen Rechte und Pflichten. Absatz 2 sieht zudem vor, dass sie an den Nationalratswahlen und an den Abstimmungen des Bundes teilnehmen (Stimmrecht und aktives Wahlrecht) sowie Volksinitiativen und Referenden in Bundesangelegenheiten ergreifen und unterzeichnen können. Gemäss Art. 143 Abs. 1 BV sind alle Stimmberechtigten in den Nationalrat, in den Bundesrat und in das Bundesgericht wählbar (passives Wahlrecht).

Im Kanton Basel-Landschaft ist gemäss § 21 Abs. 2 seiner Verfassung vom 17. Mai 1984 (KV; [SGS 100](#)) stimmberechtigt, wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Landschaft politischen Wohnsitz hat und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist. Stimmberechtigte haben das Recht, an den Abstimmungen des Kantons und der Einwohnergemeinden teilzunehmen (Stimmrecht), Wahlvorschläge einzureichen, sich an Wahlen zu beteiligen und in öffentliche Ämter gewählt zu werden (aktives und passives Wahlrecht) sowie Volksbegehren einzuleiten und zu unterzeichnen.³ In Bezug auf das passive

¹ Vgl. ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER/HELEN KELLER/DANIELA THURNHERR, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 9. Auflage Zürich/Basel/Genf 2016, Rz. 1383.

² Art. 39 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; [SR 101](#)).

³ § 22 Abs. 1 KV.

Wahlrecht auf kommunaler Ebene bestehen zudem gewisse Spezialbestimmungen: § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 ([GemG](#); SGS 180) sieht vor, dass in eine Gemeindebehörde, *unter Vorbehalt besonderer Wahlvoraussetzungen in Gemeindeerlassen*, jede bzw. jeder Stimmberechtigte der Gemeinde wählbar ist. Sie können somit weitere Wahlvoraussetzungen vorsehen. Die Gemeinden können die von der Kantonsverfassung vorgegebenen Voraussetzungen betreffend Wählbarkeit ergänzen (und damit die Wählbarkeit einschränken), nicht jedoch die kantonalen Voraussetzungen aufheben (und damit die Wählbarkeit erweitern). Abs. 2 sieht zudem eine Ausnahme der Wahlvoraussetzungen für beratende Organe vor: Als deren Mitglieder können auch handlungsfähige, in der Gemeinde nicht stimmberechtigte Personen gewählt werden. Somit können einerseits nicht in der Gemeinde wohnende Personen, andererseits aber auch Ausländerinnen und Ausländer in beratende Organe gewählt werden. Beratenden Organen kommt jedoch keine Exekutivbefugnis zu, sie haben – wie der Name bereits sagt – lediglich beratende Funktion.

2.2.2. *Bisherige Vorstösse*

Mit der Motion [2004/069](#) «Stimm- und Wahlrecht für Secondas und Secondos» forderte Jürg Wiedemann, dass Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz geboren sind, ununterbrochen in der Schweiz leben, mindestens 18 Jahre alt sind und sich seit mindestens einem Jahr im Kanton Basel-Landschaft aufhalten, das Stimm- und Wahlrecht erhalten sollen. Die Motion wurde vom Landrat am 27. Mai 2004 abgelehnt.

Mit der Motion [2008/332](#) «Kommunales Ausländerstimmrecht» forderte Urs Hintermann, den Gemeinden solle die Möglichkeit gegeben werden, das Ausländerstimmrecht (inklusive passivem Wahlrecht) auf kommunaler Ebene einzuführen. Der Regierungsrat vertrat die Meinung, dass das Stimm- und Wahlrecht an die Staatsbürgerschaft gekoppelt bleiben solle. Die Motion wurde vom Landrat am 7. Mai 2009 mit 40 zu 28 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

Mit der Motion [2010/341](#) «Kompetenzverschiebung kommunales Stimm- und Wahlrecht vom Kanton zur Gemeinde» forderte Jürg Wiedemann, dass es den Gemeinden überlassen sein solle, ob sie auf kommunaler Ebene das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer einführen wollen. Unter Verweis auf die eben genannten Vorstösse lehnte die Regierung die Motion ab. Auch der Landrat lehnte die Motion am 14. April 2011 mit 40 zu 31 Stimmen bei zwei Enthaltungen ab.

Mit der Volksinitiative [2017/078](#) «Stimmrecht für Niedergelassene» forderten die Initianten, dass sich Ausländerinnen und Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung gleich wie Schweizerinnen und Schweizer an den politischen Entscheidungen auf kantonaler und kommunaler Ebene beteiligen können sollen. Die Forderung bezog sich auf das Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht, nicht aber auf das passive Wahlrecht. Der Regierungsrat beantragte dem Landrat, die Initiative abzulehnen. Die Initiative wurde sodann am 14. September 2017 vom Landrat mit 53 zu 28 Stimmen bei zwei Enthaltungen und am 4. März 2018 vom Volk mit 81,11 % zu 18,89 % abgelehnt.

Mit der Motion [2017/385](#) «Änderung des Gemeindegesetzes – Regelung der Stimmberechtigung auf Gemeindeebene» forderte Regula Meschberger, dass die Gemeinden die Möglichkeit erhalten sollen, das Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Personen ausdehnen zu können. Die Motion wurde vom Landrat am 8. März 2018 mit 45 zu 28 Stimmen abgelehnt. Dies insbesondere unter ausdrücklichem Hinweis auf die kantonale Urnenabstimmung vom 4. März 2018.

2.2.3. *Rechtsvergleich*

Während das Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer auf kantonaler Ebene nur in den Kantonen Neuenburg und Jura besteht, sieht keiner der Kantone ein allgemeines passives Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer in kantonale Behörden vor. Eine Ausnahme besteht in Bezug auf die Wahl von Richterinnen und Richter im Kanton Fribourg. Im Kanton Basel-Stadt wurde infolge einer Motion eine Vorlage ausgearbeitet, welche die Kantonsverfassung dahingehend anpassen sollte, dass Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohnern

ohne Schweizer Bürgerrecht unter bestimmten Voraussetzungen das kantonale Stimm- und Wahlrecht eingeräumt werden könnte.⁴ Der Grosse Rat stimmte der Vorlage am 27. Juni 2024, mit Ausnahme des passiven Wahlrechts, zu. Dieses solle Personen mit Schweizer Bürgerrecht vorbehalten bleiben.⁵ Der Grossratsbeschluss wurde von der Bevölkerung am 24. November 2024 mit 55,58 % zu 44,42 % abgelehnt.

In Bezug auf das Stimm- und Wahlrecht auf kommunaler Ebene bestehen unterschiedliche Regelungen. In den Kantonen Neuenburg, Jura, Waadt und Fribourg steht den Ausländerinnen und Ausländern in kommunalen Angelegenheiten das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht zu. Im Kanton Genf steht den Ausländerinnen und Ausländern in kommunalen Angelegenheiten das Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht, nicht aber das passive Wahlrecht zu. In den Kantonen Appenzell-Ausserrhodon, Basel-Stadt sowie Graubünden haben die Gemeinden die Möglichkeit, das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer einzuführen. Im Kanton Basel-Stadt hat jedoch noch keine der drei Gemeinden davon Gebrauch gemacht.

2.3. Würdigung der Initiative

2.3.1. Einheit der Bürgerrechte

Die von den Initianten gewünschte Regelung soll im Sinne der Gemeindeautonomie als «Kann-Bestimmung» ausgestaltet werden, damit die Gemeinden einerseits entscheiden können, ob sie den Ausländerinnen und Ausländern das passive Stimmrecht in die genannten Behörden geben möchten, und andererseits entscheiden können, an welche Mindestwohnsitzdauer sie das Stimmrecht knüpfen wollen. Des Weiteren werden die politischen Rechte auf das passive Wahlrecht begrenzt; das Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht sollen weiterhin Schweizerinnen und Schweizern vorbehalten sein. Das passive Wahlrecht soll jedoch nicht für sämtliche kommunalen Behörden gelten, sondern beschränkt sich auf die Sozialhilfebehörde sowie auf den Schulrat.

Wie in Kapitel 2.2.1. aufgezeigt, haben im Kanton Basel-Landschaft Schweizer Bürgerinnen und Bürger das aktive und passive Wahlrecht, das Stimmrecht in Sachabstimmungen sowie das Recht, Initiativen und Referenden zu unterzeichnen. Diese Rechte bestehen auf allen drei Staatsebenen (Gemeinde, Kanton, Bund). Damit kennt der Kanton Basel-Landschaft das Prinzip der *Einheit der Bürgerrechte*. Dies bedeutet zusammengefasst, dass eine Person entweder die Bürgerrechte besitzt oder keine Stimm- und Wahlrechte hat. Der Regierungsrat hat sich in der Vergangenheit ausdrücklich zu diesem Prinzip bekannt.⁶ Eine unterschiedliche Behandlung zwischen dem Stimmrecht und dem Wahlrecht einerseits sowie zwischen dem aktiven und dem passiven Wahlrecht andererseits ist nicht angezeigt und lässt sich nicht begründen. Entweder soll das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer vollumfänglich oder gar nicht gewährt werden. Im vorliegenden Fall würde die Einführung des passiven Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer einerseits bedeuten, dass sie in eines der genannten Ämter gewählt werden können, nicht aber selbst wählen können, wer in dieses oder in ein anderes Amt gewählt werden soll. Andererseits wird den Personen zwar die Möglichkeit gegeben, in diesen beiden Behörden am politischen Geschehen mitzuwirken, sie könnten aber in keiner politischen Angelegenheit abstimmen. Gemäss Medienmitteilung vom 30. Oktober 2024 soll die Wählbarkeitsinitiative sodann kein Präjudiz für weitergehende Lösungen sein. Eine Ausdehnung der Möglichkeit des aktiven Wahlrechts oder des Stimmrechts ist somit nicht angedacht. Der Regierungsrat erachtet ein umfangendes Wahl- und Aktivrecht ebenfalls als zu weitreichend. Umgekehrt widerspricht jedoch eine Einschränkung auf das passive Wahlrecht dem erwähnten Prinzip der Einheit der Bürgerrechte und kann nicht begründet werden.

⁴ Regierungsratsbeschluss Nr. [22.0859.01](#) des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt betreffend Ratschlag zu einer Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Stadt betreffend Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer vom 16. August 2022.

⁵ Bericht Nr. [22.0859.02](#) der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission zum Ratschlag zu einer Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Stadt betreffend Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer vom 13. Mai 2024, S. 17 f.

⁶ Vorlage an den Landrat Nr. [2017/078](#) vom 21. Februar 2017, S. 11.

Mit der Initiative erhalten die Gemeinden zudem nicht die Möglichkeit, das passive Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer auf sämtliche Behörden auszuweiten. Die Initiative beschränkt sich auf den Schulrat und die Sozialhilfebehörde. Auch diese Einschränkung entzieht sich jeglicher Begründbarkeit. Während die Ausländerinnen und Ausländer im Sinne der Initiative die Möglichkeit erhalten sollen, in den Schulrat oder die Sozialhilfebehörde gewählt zu werden, würde ihnen der Einsitz in den Gemeinderat, eine Gemeindekommission, in ein Kontrollorgan oder ins Wahlbüro weiterhin verwehrt bleiben. Auch hier soll aus Sicht des Regierungsrats eine einheitliche Lösung bestehen: Entweder kann man in sämtliche Exekutivbehörden gewählt werden oder aber in keine. Die bereits heute bestehende Ausnahme in Bezug auf beratende Kommissionen hat – wie bereits ausgeführt – den Hintergrund, dass diesen keine Exekutivbefugnisse zukommt.

Eine weitere Durchbrechung der Einheit der Bürgerrechte würde mit vorliegender Initiative erfolgen, indem einerseits auf kommunaler Ebene eine andere Regelung bestünde, als auf kantonaler und nationaler Ebene, und andererseits aufgrund der «Kann-Regelung» in den einzelnen Gemeinden unterschiedliche Regelungen bestehen könnten. Jeder Gemeinde wäre es selbst überlassen, ob sie das passive Wahlrecht ausdehnen will und an welche Mindestwohndauer sie sie knüpfen möchte. Dies hätte einen Flickenteppich zur Folge und würde zu einer Ungleichbehandlung, je nach Wohngemeinde, führen. Zu berücksichtigen ist zwar jeweils der Grundsatz der Gemeindeautonomie sowie der Variabilität der Gemeinden.⁷ Der Regierungsrat steht dem Grundsatz der Variabilität im Bereich der politischen Rechte der Stimmberechtigten jedoch kritisch gegenüber. Der Ausbau der politischen Rechte für die Stimmberechtigten soll nicht davon abhängen, in welcher Gemeinde sie wohnhaft sind. Es soll vermieden werden, dass der Umfang der politischen Rechte je nach Wohnort verschieden gross ist. Aufgrund dessen vertritt der Regierungsrat die Haltung, dass die politischen Rechte höher zu gewichten sind als die Variabilität.⁸

Die vorliegende Initiative hätte zur Konsequenz, dass für Ausländerinnen und Ausländer das Stimmrecht und aktive Wahlrecht sowie passive Wahlrecht auseinanderfallen würden, dass das passive Wahlrecht auf zwei Exekutivbehörden beschränkt würde, und dass unterschiedliche Regelungen je nach Wohngemeinde bestehen könnten. Dadurch wäre das Prinzip der Einheit der Bürgerrechte mehrfach verletzt, ohne dass dafür eine nachvollziehbare Begründung besteht, weshalb der Regierungsrat die Initiative nicht unterstützt. Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass eine Ausdehnung auf das Stimmrecht sowie auf das aktive Wahlrecht auf kommunaler Ebene für sämtliche Ausländerinnen und Ausländer weder vom Initiativkomitee noch vom Regierungsrat angestrebt wird.

2.3.2. Probleme bei der Besetzung der Behörden

Das Ziel der Initiative sei es, den Gemeinden mehr Handlungsspielraum zu ermöglichen, um das Dauerproblem bei der Besetzung von Milizämtern zu lösen. Immer wieder seien die Gemeinden mit der Problematik konfrontiert worden, dass gut integrierte Einwohnerinnen und Einwohner sich hätten engagieren wollen und ihr Fachwissen oder ihre Erfahrungen gern für die Gemeinde eingebracht hätten, aber aufgrund des fehlenden Schweizer Passes nicht gewählt werden konnten.

Der Regierungsrat ist sich der Problematik der Besetzung von Behörden bewusst. Insbesondere in Klein- und Kleinstgemeinden kann es vorkommen, dass die von Gesetz und Gemeindeordnung vorgesehene Behördengrösse nicht erreicht werden kann. Bereits heute bestehen jedoch verschiedene Möglichkeiten, um dieser Thematik zu begegnen. Eine dieser Möglichkeiten ist die interkommunale Zusammenarbeit. Das Gemeindegesetz stellt verschiedene Instrumente zur Verfügung, wie die Gemeinden zusammenarbeiten können: Die Gemeinden können für die gemeinsame Aufgabenerfüllung mit anderen Gemeinden Verträge abschliessen, Zweckverbände oder Anstalten gründen und insbesondere *gemeinsame Amtsstellen, Kommissionen oder Behörden* einsetzen. § 34b Abs. 1 GemG konkretisiert, dass mehrere Gemeinden durch Vertrag anstelle der eigenen Behörde gemäss den § 91 (Schulrat), § 92 (Sozialhilfebehörde) oder § 95 (Baubewilligungsbehörde) eine

⁷ § 47a Abs. 2 KV.

⁸ Vorlage an den Landrat Nr. [2022/588](#) vom 25. Oktober 2022, S. 24.

gemeinsame Behörde einsetzen können. Sowohl in Bezug auf den Schulrat der Primarstufe⁹ als auch in Bezug auf die Sozialhilfebehörde¹⁰ haben bereits viele Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Dies führt dazu, dass jeweils nur eine Behörde besteht, die Anzahl der wählbaren Personen sich jedoch vergrössert. Die vorliegende Initiative bezieht sich auf eben diese beiden Behörden, bei welchen die Möglichkeit zur Einsetzung gemeinsamer Behörden und damit zur einfacheren Besetzung dieser Ämter bereits besteht. In Bezug auf den Schulrat haben die basellandschaftlichen Gemeinden zudem seit dem 1. August 2024 die Möglichkeit, das Führungsmodell der kommunalen Schulen zu wählen: Die Gemeinden können die vom Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (Bildungsgesetz; [SGS 640](#)) vorgesehenen Aufgaben des Schulrats an den Gemeinderat übertragen. Bei einer solchen Aufgabenübertragung kann sie zudem nach Massgabe ihrer Gemeindeordnung eine ständige Kommission zur Beratung des Gemeinderats einsetzen (§ 82^{bis} Abs. 1 Bildungsgesetz). Entscheidet sich die Gemeinde somit für dieses Führungsmodell, entfällt die Behörde des Schulrats. In die ständige, zur Beratung des Gemeinderats eingesetzte Kommission sind sodann auch Ausländerinnen und Ausländer wählbar.

Können Behörden regelmässig schwer oder gar nicht besetzt werden, auch nach Ausschöpfung der Möglichkeiten zur interkommunalen Zusammenarbeit, kann es angezeigt sein, eine Gemeindefusion zu prüfen. Deshalb und aufgrund eines entsprechenden Vorstosses¹¹ hat der Regierungsrat entschieden, fusionswillige Gemeinden finanziell und sachlich zu unterstützen. Fusionsbestrebungen sollen jedoch freiwillig und auf Initiative der betroffenen Gemeinden erfolgen. Dem Regierungsrat ist dabei die Autonomie der Gemeinden sehr wichtig. Die entsprechende Vorlage an den Landrat Nr. 2025/308 wurde Ende Juli 2025 in die Vernehmlassung gegeben. Mit dieser Landratsvorlage soll der Grundsatz der Unterstützung der Gemeindezusammenschlüsse durch den Kanton im Gesetz verankert werden. Künftig sollen einerseits Projektkostenbeiträge für die Vorbereitung von Zusammenschlüssen ausgerichtet, und andererseits Pauschalbeiträge für erfolgreich umgesetzte Zusammenschlüsse von Einwohnergemeinden gesprochen werden. Sie sollen dabei 30'000 Franken für die Vorbereitung sowie 300'000 Franken je am Zusammenschluss beteiligter Gemeinde als Pauschale umfassen.

Aufgrund der bereits bestehenden sowie künftig ergänzten Möglichkeiten erachtet der Regierungsrat das Bestreben, den Problemen bei der Besetzung von Behörden durch Ausweitung des passiven Wahlrechts auf Ausländerinnen und Ausländer in zwei Behörden zu begegnen, nicht als zielführend. Dadurch würde die Anzahl der wählbaren Personen lediglich geringfügig erweitert. Die Problematik an sich würde dadurch jedoch nicht gelöst. Vielmehr würde es zu einem Strukturverlust führen. Zudem bestünde das Problem der Besetzung von Behörden insbesondere auch beim Gemeinderat und den Kontrollorganen fort und würde mit der vorliegenden Initiative nicht gelöst.

2.3.3. *Möglichkeit der Einbürgerung*

In Bezug auf das eingeschränkte passive Wahlrecht, welches von der Initiative gefordert wird, ist zu beachten, dass interessierte Niedergelassene nur die Möglichkeit erhalten würden, im Schulrat oder in der Sozialhilfebehörde mitzuwirken, nicht aber die Möglichkeit, selbst jemanden in diese Behörde zu wählen oder an Abstimmungen diesbezüglich teilzunehmen. Das Ziel der Initiative ist insbesondere die Besetzung der Behörden und die Nutzung des Fachwissens von spezifischen Personen. In Bezug auf die Forderungen der Initiative kann die Argumentation im Zusammenhang mit der Einbürgerung somit nur beschränkt beigezogen werden. Bei der Frage hingegen, ob die

⁹ So beispielsweise der gemeinsame Kreisschulrat der Einwohnergemeinden Arisdorf und Hersberg, derjenige der Einwohnergemeinden Buckten, Häfelfingen, Känerkinden, Rümlingen und Wittinsburg, derjenige der Einwohnergemeinden Nussdorf und Wintersingen und derjenige der Einwohnergemeinden Oberdorf und Liedertswil.

¹⁰ So beispielsweise die gemeinsame Sozialhilfebehörde der Einwohnergemeinden Kilchberg, Rütenberg und Zeglingen, diejenige der Einwohnergemeinden Burg, Dittingen, Liesberg, Roggenburg, Wahlen und Zwingen, diejenige der Einwohnergemeinden Blauen, Brislach, Grellingen, Nenzlingen und Röschenz sowie diejenige der Einwohnergemeinden Lauwil, Lupsingen, Reigoldswil, Titterten und Ziefen.

¹¹ Postulat [2023/649](#) «Fusionswillige Gemeinden unterstützen» von Dario Rigo.

Gewährung der politischen Rechte auch auf das aktive Wahlrecht und/oder das Stimmrecht ausgeweitet werden sollen bzw. ob der Regierungsrat einen Gegenvorschlag mit einem umfassenden Stimm- und Wahlrecht vorlegen möchte, ist sie heranzuziehen.

Bei den in Kapitel 2.2.2. aufgezeigten Vorstössen und Initiativen im Zusammenhang mit dem Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer hat sich der Landrat jeweils intensiv mit den Argumenten gegen eine Erteilung des Stimmrechts vor der Einbürgerung auseinandergesetzt. Das Argument der Möglichkeit der Einbürgerung ist auch vorliegend von Bedeutung. Wird das Stimm- und Wahlrecht bereits vor oder ohne Einbürgerung erteilt, besteht die Gefahr, dass die Einbürgerung kaum mehr Vorteile verspricht. Ein Mindestaufenthalt in der Schweiz muss zudem nicht automatisch bedeuten, dass eine Verbundenheit zur Schweiz besteht. Grundsätzlich soll für das Stimm- und Wahlrecht auch der letzte Schritt der Integration, nämlich die Einbürgerung vorgenommen werden. Gegen eine allgemeine Ausweitung des Stimm- und Wahlrechts – welche jedoch auch von der Initiative nicht gefordert wird – spricht damit die Möglichkeit der Einbürgerung. Bereits heute ist eine erleichterte Einbürgerung möglich. Die Problematik, dass eine gewisse Mindestwohndauer nicht erfüllt ist, um sich in einer Gemeinde einbürgern zu lassen, würde auch bei der geplanten Möglichkeit des passiven Wahlrechts vorliegen, da die Gemeinden die Mindestwohndauer für das passive Wahlrecht selbst bestimmen können.

Des Weiteren ist erneut darauf hinzuweisen, dass das Mitwirken von Ausländerinnen und Ausländern in beratenden Kommissionen bereits heute möglich ist. In Bezug auf das Argument, dass es gut integrierte Einwohnende gebe, welche die Gemeinden gerne unterstützt und ihr Fachwissen oder ihre Erfahrungen für die Gemeinde eingebracht hätten, kann somit erwidert werden, dass die genannten Personen dies durch eine Tätigkeit in einer beratenden Kommission tun können. Möchten sie hingegen in einer Exekutivbehörde mitwirken, welche Entscheide fassen kann, sind sie auf die Möglichkeit der Einbürgerung zu verweisen. Dadurch erhalten sie die umfassende Möglichkeit der Mitwirkung, indem sie als potentielltes Behördenmitglied Geschäfte vorbereiten und darüber beschliessen können, andere Behördenmitglieder wählen und in Abstimmungen mitentscheiden können.

2.4. Stellungnahme des Regierungsrats

Wie aufgezeigt verletzt die Initiative die Einheit des Bürgerrechts. Indem sich die Ausweitung der politischen Rechte nur auf das passive Wahlrecht und nur auf zwei Gemeindebehörden bezieht, liegt eine gewisse Willkür vor. Es besteht zudem die Gefahr eines Flickenteppichs und einer Ungleichbehandlung, je nachdem in welcher Gemeinde man wohnhaft ist. Das gilt es zu vermeiden. Die Besetzung der beiden Behörden kann durch das Einsetzen gemeinsamer Behörden sowie durch eine Änderung des Führungsmodells erreicht werden. Diese beiden Möglichkeiten stellen zielführende und insbesondere längerfristige Lösungsansätze dar. Im Sinne dieser Überlegungen empfiehlt der Regierungsrat die Initiative zur Ablehnung.

Um die Verzettlung sowie das Auseinanderfallen des Stimmrechts, aktiven und passiven Wahlrechts zu verhindern, bestünde die Möglichkeit, dass auf kommunaler Ebene das Stimm-, das aktive sowie passive Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer für sämtliche Gemeinden eingeführt würde. Dies ist in der jüngeren Vergangenheit auf Ablehnung gestossen und wird von den Initianten ausdrücklich nicht angestrebt. Eine solche Regelung besteht nur in wenigen Kantonen in der Schweiz, welche sich allesamt in der Romandie befinden. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls auf die Möglichkeit der Einbürgerung zu verweisen. Aufgrund dessen verzichtet der Regierungsrat auf einen Gegenvorschlag und empfiehlt die vorliegende Gesetzesinitiative ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung.

2.5. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Es besteht kein Zusammenhang mit dem Regierungsprogramm.

2.6. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Nach § 78a Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (GpR; SGS 120) hat der Regierungsrat dem Landrat die Zustimmung zur Initiative oder deren Ablehnung zu beantragen.

2.7. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

☐ Ja

☒ Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 4a Abs. 1 Bst. c Vo FHG):

Bei der Gemeindeinitiative handelt es sich um Forderungen der Gemeinden. Es handelt sich somit um eine politische Fragestellung. Daher erübrigt sich die Wirtschaftlichkeitsprüfung.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Die Initiative hat keinerlei Auswirkungen auf die Privatwirtschaft.

Die Einwohnergemeinden sind bei einer allfälligen Annahme der Initiative insofern betroffen, als dass sie die Möglichkeit erhalten würden, das passive Wahlrecht in Bezug auf die Sozialhilfebehörde sowie den Schulrat für Ausländerinnen und Ausländer einführen zu können.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die nichtformulierte Initiative «Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassung C in die Schulräte und Sozialhilfebehörden der Baselbieter Gemeinden (Wählbarkeitsinitiative)» wird abgelehnt.
2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die nichtformulierte Initiative «Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassung C in die Schulräte und Sozialhilfebehörden der Baselbieter Gemeinden (Wählbarkeitsinitiative)» abzulehnen.

Liestal, 25. November 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über die nichtformulierte Initiative «Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassung C in die Schulräte und Sozialhilfebehörden der Baselbieter Gemeinden (Wählbarkeitsinitiative)»

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die nichtformulierte Initiative «Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassung C in die Schulräte und Sozialhilfebehörden der Baselbieter Gemeinden (Wählbarkeitsinitiative)» wird abgelehnt.
2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die nichtformulierte Initiative «Wählbarkeit von Einwohnenden mit Niederlassung C in die Schulräte und Sozialhilfebehörden der Baselbieter Gemeinden (Wählbarkeitsinitiative)» abzulehnen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: